

Grundschild

Die Grundschild dient als Sicherheit für den Darlehensgeber. Durch die Eintragung einer Grundschild in das Grundbuch hat der Darlehensgeber das Recht, seine Forderungen aus dem Erlös einer Zwangsvollstreckung zu befriedigen. Im Gegensatz zur Hypothek muß der Darlehensgeber bei einer eingetragenen Grundschild seine Forderungen nicht nachweisen. Eine Grundschild kann z. B. gleichzeitig mehrere Forderungen sichern. Außerdem kann nach Rückzahlung des durch die Grundschild gesicherten Darlehens ein neues Darlehen aufgenommen werden, ohne daß dadurch eine neue Eintragung in das Grundbuch vorgenommen werden muß. Da die Grundschild flexibler zu handhaben ist als die Hypothek, wird ihr heute fast immer der Vorzug gegeben.
(siehe auch Grundpfandrecht)